



Marie-Luise Asemussen
Harald Buschmann
Gruppe im Rat der
Stadt Bielefeld

Drucksachen-Nr. 5460/2009-2014
Datum: 05.03.2013

**An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz**

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.03.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle

Text der Anfrage:

Durch § 18 Absatz 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Fassung vom 6.7.2011 wird bestimmt, dass alle Abwasserleitungen in Bielefeld bis zum 31.12.2015 einer Dichtheitskontrolle unterzogen werden müssen.

Diese Fristen werden in Wasserschutzgebieten für ältere Abwasserleitungen (industrielles /gewerbliches Abwasser: Kanal vor 1.1.1990 errichtet, häusliches Abwasser: Kanal vor 1.1.1965 errichtet) wie folgt verkürzt:

- Gadderbaum 31.12.2013
- Sennestadt 31.12.2013
- Sennestadt-West 31.12.2014
- Ummeln 31.12.2014

Mit Beschluss vom 17.1.2012 hat der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz die Aussetzung des Vollzuges der Regelung zur Dichtheitsprüfung bis zu einer gesetzlichen Regelung auf Landesebene bestimmt.

Nunmehr hat der Landtag NRW wie folgt geregelt:

Erstprüfungen privater Abwasserleitungen, die vor 1965 in Schutzzonen errichtet wurden, müssen bis zum 31.12.2015 erfolgen. Alle anderen Leitungen bis zum 31.12.2020.

Um Rechtssicherheit und Klarheit für die Bielefelder Bürger zu schaffen, sollte nach Ansicht der FDP-Fraktion § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz um die Beantwortung folgender Anfrage:

Rechtssicherheit für die Bielefelder Bürger in der Frage der Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle

Frage:

Welchen Vorschlag unterbreitet die Verwaltung für das weitere Vorgehen in der Frage der Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle?

Unterschrift:

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Wahl-Schwentker